

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Neubißischen Lande jüngerer Linie.

No. 296.

1) Gesetz vom 22. Dezember 1868, die Hundsteuer betr.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

haben mit Rücksicht auf die neuerdings gemachten Erfahrungen anderweite gesetzliche Bestimmungen über die Besteuerung der Hunde zu erlassen beschlossen und verordnen daher unter Beirath und Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Von jedem ersten zu seinem Bedürfniß gehaltenen Hunde hat der Eigentümer eine Staatssteuer von

— Tl'r. 10 Sgr. — Pf.

und eine Gemeindeabgabe von

— Tl'r. 10 Sgr. — Pf.

jährlich zu entrichten.

Als Bedarfshunde sind regelmäßig nur anzuerkennen:

- 1) Jagdhunde mit einem Stück für jeden Eigentümer, wenn sie von Personen gehalten werden, welche dieselben zur Ausübung eines eignen oder erpachteten oder kraft von den Jagdberechtigten erteilten pändigen Auftrags zu verwaltenden Jagdrechts bedürfen. Ueber mehrere Personen auf einem Jagdrevier die Jagd aus, so ist nur eine derselben zur Haltung eines Bedarfshundes dieser Steuerklasse berechtigt.

Ausgegeben am 30. Dezember 1868.

68